

**Mitteilung des Senats vom 15. Februar 2011****Bremisches Gesetz zur Erleichterung von Investitionen**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen mit der Bitte um Beschlussfassung in der Sitzung vom 22. bis 24. Februar 2011 in erster und zweiter Lesung. Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass die übrigen Bundesländer, darunter Niedersachsen, in den vergangenen Wochen Regelungen geschaffen haben, wonach unterhalb bestimmter Wertgrenzen eine Vergabe öffentlicher Aufträge ohne vorherige öffentliche Ausschreibung möglich ist. Um die Wettbewerbsbedingungen der bremischen Unternehmen den nunmehr im Umland existierenden Bedingungen anzupassen, hält der Senat auch in Bremen eine vorübergehende gesetzliche Regelung für notwendig, die entgegen dem zweiten Abschnitt des Tariftreue- und Vergabegesetzes erleichterte Formen der Auftragsvergabe zulässt.

Der Senat schlägt vor, die Bürgerschaft (Landtag) möge das Bremische Gesetz zur Erleichterung von Investitionen (Bremer Gesetzblatt vom 3. April 2009, Seite 89) unverändert erneut beschließen und mit einer Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2011 versehen. Die bremischen Vergabestellen würden dadurch in die Lage versetzt, unterhalb bestimmter Wertgrenzen freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen durchzuführen. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Wertgrenzen entsprechen denjenigen, die auch in der Zeit vom 3. April 2009 bis zum 31. Dezember 2010 in Bremen Anwendung fanden. Sie entsprechen auch der aktuellen und bis zum Jahresende 2011 geltenden Rechtslage in den meisten Bundesländern, unter anderem den fünf Küstenländern.

Zur Wahrung der Transparenz und des Wettbewerbs regelt der Gesetzentwurf nach wie vor Veröffentlichungspflichten und eine Mindestanzahl zu beteiligender Wettbewerber. Näheres ergibt sich aus der Begründung des Gesetzes.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen hat dem Entwurf eines Bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen in ihrer Sitzung am 9. Februar 2011 zugestimmt.

**Bremisches Gesetz zur Erleichterung von Investitionen**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## § 1

## Zweck, Anwendungsvorrang

Dieses Gesetz dient der Verbesserung der konjunkturellen Lage mittels beschleunigter Umsetzung von Investitionen durch eine erleichterte Vergabe. Entgegenstehende vergaberechtliche Bestimmungen auf landesgesetzlicher Ebene finden für die Geltungsdauer dieses Gesetzes keine Anwendung, wenn von der Möglichkeit eines erleichterten Verfahrens nach § 2 Gebrauch gemacht wird.

## § 2

## Erleichterte Verfahren

(1) Landesrechtliche Bestimmungen, welche die Beachtung der Verdingungsordnung für Leistungen, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Ver-

dingungsordnung für freiberufliche Leistungen anordnen, werden mit der Maßgabe angewendet, dass der öffentliche Auftraggeber ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes

1. öffentliche Aufträge über Bauleistungen mit einem Auftragswert von bis zu 100 000 Euro wahlweise im Wege der freihändigen Vergabe oder der beschränkten Ausschreibung,
2. öffentliche Aufträge über Bauleistungen mit einem Auftragswert von mehr als 100 000 Euro bis zu 1 000 000 Euro im Wege der beschränkten Ausschreibung,
3. öffentliche Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen mit Ausnahme von Bauleistungen mit einem Auftragswert von bis zu 50 000 Euro wahlweise im Wege der freihändigen Vergabe oder der beschränkten Ausschreibung,
4. öffentliche Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen mit Ausnahme von Bauleistungen mit einem Auftragswert von mehr als 50 000 Euro bis zu 100 000 Euro im Wege der beschränkten Ausschreibung

vergeben darf. An einer freihändigen Vergabe sind ab einem Auftragswert von 10 000 Euro im Regelfall mindestens vier Bieter zu beteiligen. An einer beschränkten Ausschreibung sind ab einem Auftragswert von 10 000 Euro im Regelfall mindestens sechs Bieter zu beteiligen. Die Unterschreitung der Anzahl der zu beteiligenden Bieter nach den Sätzen 3 und 4 bedarf einer gesonderten schriftlichen Begründung in der Vergabeakte.

(2) Der Wert eines beabsichtigten Auftrages darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, um den Anwendungsbereich dieses Gesetzes zu eröffnen.

(3) Wird von der Befugnis nach Absatz 1 Gebrauch gemacht, so veröffentlicht der öffentliche Auftraggeber bei einem Auftragswert von mehr als 25 000 Euro die beabsichtigten Vergaben in angemessener Zeit vor der Zuschlagsentscheidung, sofern Sicherheitsinteressen nicht entgegenstehen.

Die Veröffentlichung erfolgt auf dem Internetportal der Freien Hansestadt Bremen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie Email-Adresse des Auftraggebers,
2. gewähltes Vergabeverfahren,
3. Auftragsgegenstand,
4. Ort der Ausführung,
5. Art und Umfang der Leistungen,
6. Zeitraum der Ausführung.

(4) Die Veröffentlichung nach Absatz 3 ist nach der Zuschlagserteilung um den Namen des beauftragten Unternehmens zu ergänzen.

(5) Werden Zuschüsse oder Zuwendungen nach der Maßgabe von Nebenbestimmungen über die Mittelverwendung gewährt, ohne dass der Empfänger der Leistung hierdurch öffentlicher Auftraggeber nach § 98 Nr. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist, so sehen diese Nebenbestimmungen vor, dass der Empfänger der Mittel vom erleichterten Verfahren bei der Auftragserteilung gemäß der Absätze 1 und 2 ebenfalls Gebrauch machen darf. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für die Empfänger von Mitteln nach diesem Absatz.

### § 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

### **Begründung**

#### **1. Allgemeines**

Das Gesetz hat die Wiederaufnahme der bis zum Ende des Jahres 2010 geltenden Regelungen über die erleichterte Vergabe öffentlicher Aufträge zum Gegenstand.

Das Gesetz sah eine Erhöhung der Wertgrenzen vor, unterhalb derer die Vergabe öffentlicher Aufträge in Bremen ohne vorherige Bekanntmachung möglich war.

Der Bund und die Länder befinden sich zurzeit im Austausch über die mit den erhöhten Wertgrenzen gemachten Erfahrungen. Das BMWi hat eine Evaluation angekündigt, die im Frühjahr 2011 vorliegen soll. Um hinreichend Zeit für eine Auswertung der mit den erhöhten Wertgrenzen gemachten Erfahrungen zu schaffen, haben die Bundesländer beschlossen, die ausgelaufenen Landesvorschriften zu verlängern oder durch veränderte Regelungen mit gleicher Zielsetzung zu ersetzen. Die meisten Bundesländer, darunter Niedersachsen, haben entschieden, die während der Wirtschafts- und Finanzkrise erlassenen Regelungen unverändert fortgelten zu lassen.

Aufgrund der nunmehr bis zum Ende des Jahres 2011 geltenden Rechtslage in den übrigen Bundesländern kann nicht ausgeschlossen werden, dass die bremischen Unternehmen im laufenden Jahr 2011 bei der Vergabe öffentlicher Aufträge eine Benachteiligung erfahren. Da öffentliche Auftraggeber bei beschränkten Ausschreibungen dahin tendieren, vorrangig regional ansässige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, besteht die Gefahr, dass bremische Unternehmen weniger Aufträge, gerade aus dem niedersächsischen Umland, erhalten. Demgegenüber befinden sich die bremischen Unternehmen nach gegenwärtiger Rechtslage durch die in Bremen auf der Grundlage des Tariftreue- und Vergabegesetzes stattfindenden öffentlichen Ausschreibungen regelmäßig in Konkurrenz zu Unternehmen aus den anderen Bundesländern.

Der erneute Erlass des Bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen dient daher der Stärkung der regionalen Wirtschaft und der Schaffung einer bundesweit vergleichbaren Rechtslage in den Ländern.

## **2. Zu den Vorschriften im Einzelnen**

Zu § 1 (Zweck, Anwendungsvorrang)

Die Norm bestimmt nach wie vor die Verbesserung der konjunkturellen Lage als Ziel des Gesetzes. Dies entspricht der Vorgehensweise der übrigen Bundesländer. Die Auswirkungen der erleichterten Vergabevorschriften auf die Konjunktur wird im Laufe des Jahres 2011 durch Gutachten im Auftrag des BMWi untersucht werden.

Das Gesetz bestimmt darüber hinaus einen Anwendungsvorrang. Es geht dadurch Bestimmungen vor, welche die Durchführung bestimmter Vergabeverfahren unmittelbar oder durch Verweis auf andere Bestimmungen (z. B. Vergabe-, Vertrags- oder Verdingungsordnungen) anordnen. Insbesondere sind dies die §§ 6 und 7 des Tariftreue- und Vergabegesetzes. Alle übrigen Vorschriften (Verwendung sozialer und ökologischer Kriterien, Kontrollen und Sanktionen, Vertragsbedingungen, Präqualifikation) sind unverändert zu beachten.

Zu § 2 (Erleichterte Verfahren)

In Abs. 1 werden die Wertgrenzen, bis zu denen eine freihändige Vergabe bzw. eine beschränkte Ausschreibung zulässig sind, neu festgesetzt. Nach derzeit geltender Rechtslage (§§ 5 bis 7 des Tariftreue und Vergabegesetzes) sind

- freihändige Vergaben von Bauleistungen bis 10 000 €,
- beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen je nach Gewerk
  - bis 50 000 €,
  - bis 100 000 €,
  - bis 150 000 €,
- freihändige Vergaben von Dienstleistungen nach der VOL/A bis 10 000 €,
- beschränkte Ausschreibungen von Dienstleistungen nach der VOL/A bis 40 000 € zulässig.

Nach dem Investitionserleichterungsgesetz sind

- freihändige Vergaben von Bauleistungen bis 100 000 €,
- beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen bis 1 000 000 €,
- freihändige Vergaben von Dienstleistungen nach der VOL/A bis 50 000 €,

— beschränkte Ausschreibungen von Dienstleistungen nach der VOL/A bis  
100 000 €

zulässig.

Um einen hinreichenden Wettbewerb sicherzustellen, ist bei der Nutzung dieser erhöhten Wertgrenzen sicherzustellen, dass bei einer freihändigen Vergabe wenigstens vier Angebote eingeholt und bei einer beschränkten Ausschreibung wenigstens sechs Bieter beteiligt werden.

Abs. 2 bestimmt, dass die Schätzung des Auftragswertes und der Zuschnitt der Aufträge ohne Ansehung der erhöhten Wertgrenzen zu geschehen hat.

Die Abs. 3 und 4 sehen ab einem Auftragswert von 25 000 € umfassende Veröffentlichungspflichten für den öffentlichen Auftraggeber vor. Der Auftraggeber hat die Öffentlichkeit über den beabsichtigten Vertragsschluss zu informieren und nach der Auswahl des Vertragspartners dessen Identität nachzuliefern. Der Gesetzgeber bezweckt hierdurch eine öffentliche Kontrolle, wodurch die Auftraggeber zu einem regelmäßigen Wechsel ihrer Vertragspartner und zur Herstellung von Wettbewerb veranlasst werden. Die Veröffentlichungspflicht unterstützt die Auftraggeber zudem bei der Korruptionsbekämpfung.

Um zu verhindern, dass Zuwendungsnehmer strengere Vergaberegeln anwenden müssen als öffentliche Auftraggeber, sieht der Gesetzgeber in Abs. 5 vor, dass die Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide dem Zuwendungsnehmer ebenfalls die Anwendung der erleichterten Vergaberegeln gestatten.

Zu § 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt eine Geltungsdauer des Gesetzes ab seiner Verkündung bis zum 31. Dezember 2011. Dies entspricht den Regelungen der überwiegenden Zahl der Bundesländer.